

Neue Norm EN 131-1 und 131-2 gültig ab 01.01.2018

Einteilung aller Leitern in zwei Klassen:

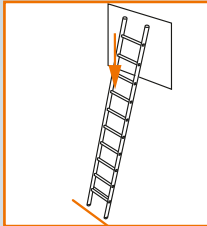
1. Professional
Für den beruflichen Gebrauch

2. Non-professional
Für den privaten Gebrauch.

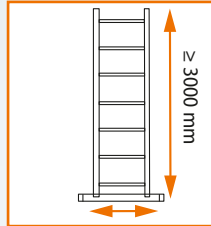
Damit eine Leiter als „Professional“ klassifiziert werden kann, muss sie zusätzliche und strengere Tests bestehen.

Diese Prüfungen müssen nach der Norm EN 131 1+2 erfüllt werden:

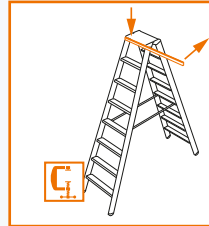
Test Holmfestigkeit



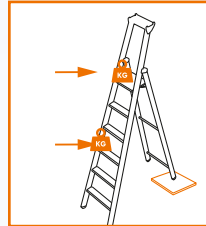
Standverbreiterung



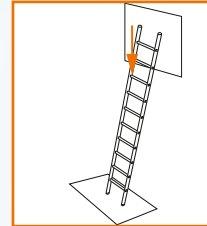
Torsionstest Stehleitern



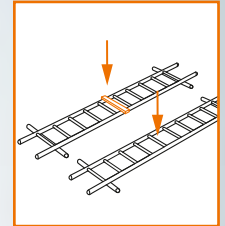
Dauerbelastungstest



Base Sliptest



Torsionstest Anlegeleitern



Änderungen aufgrund der neuen Normen

Anlegeleitern ab 3 m Länge müssen eine größere Standbreite haben. Umsetzung z.B. durch fest angebaute Quertraverse oder konische Bauweise.



Anlegeleiter
über 3 m

Traverse

Sicheres Arbeiten
nach Norm

Funktionen, die nicht mehr verfügbar sind aufgrund der neuen Norm:

- Bei Schiebeleitern, bei denen die einzelnen Leitern länger als 3000 mm sind, können die Leiternteile nicht mehr separat genutzt werden.
- Bei Mehrzweckleitern, bei denen das aufgesetzte Schiebeteil länger als 3000 mm ist, kann das Schiebeteil nicht mehr separat genutzt werden wenn es keine Quertraverse besitzt. Diese Leitern sind auch nicht mehr treppengängig einsetzbar.

Sämtliche Leitern in unserem Katalog Betriebseinrichtungen erfüllen die neue Norm EN 131-1+2.

Ältere Leitern in Ihrem Bestand, die diese Norm noch nicht erfüllen, können mit einer Quertraverse nachgerüstet werden. Somit kann ein einheitliches Sicherheitsniveau bei Anlegeleitern im Betrieb umgesetzt werden. Fragen Sie uns an!

Dürfen bestehende Leitern nach alter Norm EN 131-1 weiterhin gewerblich verwendet werden?

- Es gibt grundsätzlich keinen Bestandsschutz von alten Leitern in Industrie und Gewerbe. Laut Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) müssen Arbeitsmittel dem „Stand der Technik“ entsprechen, und es muss eine Gefährdungsbeurteilung sowie eine regelmäßige Prüfung von Arbeitsmitteln durchgeführt werden.
- Unsere Handlungsempfehlung: Der Betreiber bzw. Sicherheitsbeauftragte sollte eine Gefährdungsbeurteilung ausführen und diese dokumentieren. Auf Basis dieser Gefährdungsbeurteilung muss entschieden werden, ob eine bestehende Leiter weiterhin benutzt werden kann, z. B. durch Nachrüsten mit einer Quertraverse, oder ob die Leiter ausgetauscht werden muss.

